



**BETRIEB UND WARTUNG
VON
ABSCHIEDERANLAGEN
FÜR FETTE**

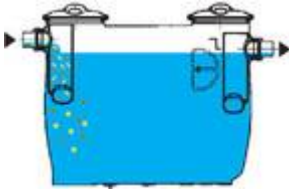
EINE INFORMATION
DER STADT FRECHEN

Stand: Januar 2019

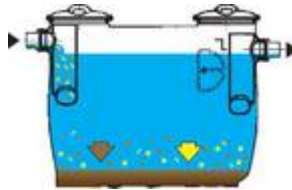


ALLGEMEINES

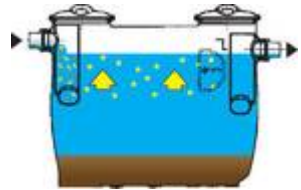
Funktionsprinzip eines Fettabscheiders:



Fetthaltiges Abwasser mit Sinkstoffen fließt dem Abscheider zu.



Stoffe, die schwerer als Wasser, setzen sich am Boden im Schlammfang ab.



Stoffe (Fette und Öle), die leichter als Wasser sind, steigen nach oben und setzen sich als Fettschicht zwischen den beiden Tauchwänden ab.

-
- Der Betrieb und die Wartung von Abscheideranlagen für Fette sind gemäß DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 durchzuführen.
 - Die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers sind zu beachten.
 - Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.
 - Der Betreiber hat den Betrieb von Abscheideranlagen für Fette eigenverantwortlich zu überwachen. Er kann sich dazu Dritter bedienen.
 - Der Betrieb hat durch sachkundiges und eingewiesenes Personal zu erfolgen.
 - Es dürfen keine Stoffe in die Anlage eingeleitet werden, die die bauliche Beschaffenheit und die verfahrenstechnische Funktion der Anlage beeinträchtigen können.
 - Es darf kein
 - fäkalienhaltiges Abwasser
 - Regenwasser

- mineralisches Öl
- Fette enthaltendes Abwasser
- Abwasser aus Nassentsorgungs-/Zerkleinerungsanlagen
- Abwasser aus dem Schlachtbereich
- erstarrendes Fett in konzentrierter Form
eingleitet werden.
- Abwasser, welches in der Abscheideranlage nicht oder unzureichend
behandelt wurde, darf nicht abgeleitet werden

HINWEISE ZUM BETRIEBSTAGEBUCH

- Gemäß DIN 4040-100 ist im Rahmen der Eigenkontrolle ein Betriebstagebuch zu führen.
- Im Betriebstagebuch sind Zeitpunkt und Ergebnis der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren.
- Es sind Nachweise zu ggf. eingesetzten Wasch-, Spül-, Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmitteln zu führen.
- Im Betriebstagebuch müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten sein:
 1. Stammdatenblätter der Abscheideranlage
 2. Erforderliche Unterlagen
 - Genehmigungen nach Satzungsrecht/Anzeigen
 - Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung
 - Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung
 - Sachkundenachweis, Eigenkontrolle und Wartung
 - Planunterlagen (Auszug aus dem Lageplan Bestand Abwasser, Auszug aus dem Fließschema)
 3. Dokumentation von Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung
 - Nachweis Entsorgung, Eigenkontrolle, Wartung und Generalinspektion
 - Bericht Entsorgung und Eigenkontrolle
 - Wartungsbericht
 - Bericht festgestellte Mängel und Nachweis der Mängelbeseitigung
 - Entnahmenachweis / Entsorgungsbelege

- Prüfbericht Generalinspektion
- Nachweis Spül- und Reinigungsmittel
- Das Betriebstagebuch ist
 - vom Betreiber zu führen,
 - am Anlagenstandort vorzuhalten,
 - der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - mindestens vierteljährlich vom Betreiber gegenzuzeichnen und
 - mindestens 5 Jahre nach der letzten Aufzeichnung vom Betreiber aufzubewahren



BAURECHTLICHE UND WASSERRECHTLICHE SYSTEMATIK

- Grundsätzlich dürfen nur Abscheideranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.
- Gleiches gilt für Schlammfänge und Probenahmeeinrichtungen.
- Bei Indirekteinleitung erfolgt die Überwachung in der Regel im Rahmen der kommunalen Indirekteinleiterkontrolle.
- Die Genehmigungspflicht nach Satzungsrecht entfällt, wenn die bauaufsichtliche Zulassung zusätzliche Festlegungen zu den Anwendungsbereichen, Bemessung, Einbau, Betrieb, Wartung, Kontrolle und Überprüfung beinhaltet. In der Regel muss eine Einleitung dann der zuständigen Stelle (Stadtentwässerung) nur angezeigt werden.
- Ein Nachweis über die bauaufsichtliche Zulassung ist immer erforderlich.
- Wesentliche Änderungen einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage wie
 - Erweiterungen der Zulaufleitungen zur Abscheideranlage,
 - Erhöhung der der Abscheideranlage zugeführten Abwassermengesind der örtlichen Behörde anzuzeigen. Ein Nachweis der ausreichenden Dimensionierung ist der Anzeige beizufügen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die satzungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der ECDA, der IFAE und der VPTAG

Datum: 02.11.2011 Geschäftszweigen: II 95-1.54.1-0/11

Zulassungsnummer:
Z-54.1-509

Geltungsdauer
vom: 2. November 2011
bis: 2. November 2016

Antragsteller:
ACO Pasavant GmbH
Im Gewerbpark 116
36597 Bradlingstedt

Zulassungsgegenstand:
Anwendungsbestimmungen und nicht harmonisierte Eigenschaften für Abscheideranlagen für
Fette nach DIN EN 1825-1 mit CE-Kennzeichnung:

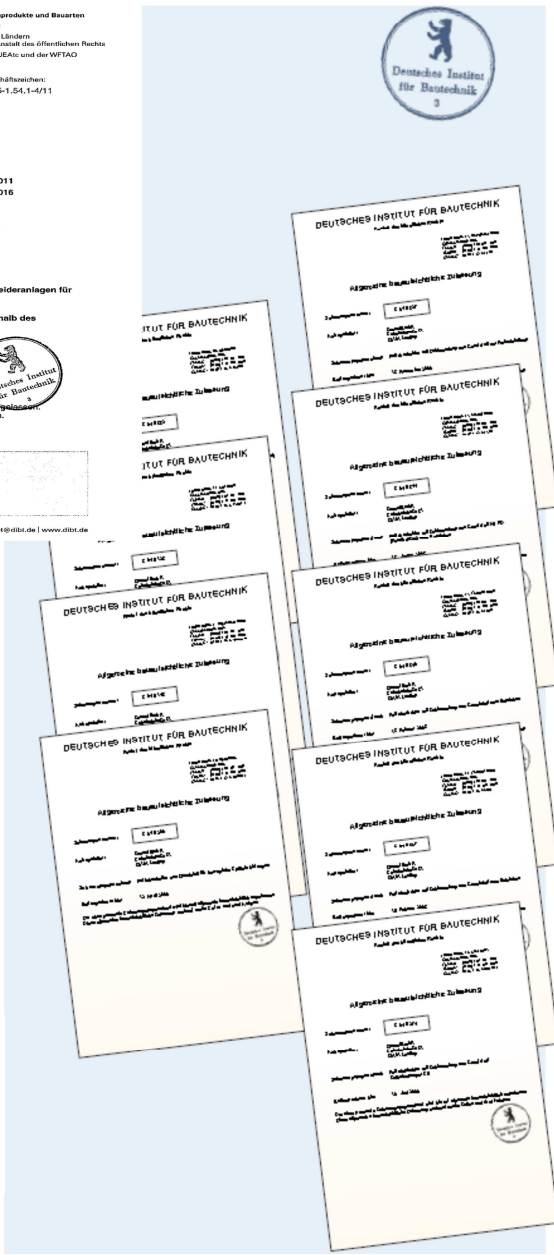
Abscheideranlagen aus PE bestehend aus einem Abscheider und einem unterhalb des
Abscheiders angeordneten Schlammläng
LIPUMAX P



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.



DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt)

SACHKUNDE

- Als sachkundig nach DIN 4040-100 werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.
- Folgende Anforderungen an den Sachkundigen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung von Abscheideranlagen erforderlich:
 - Grundlegende Kenntnisse über die Technik und den Betrieb der Anlage
 - theoretische und praktische Kenntnisse über die durchzuführenden Eigenkontroll- und Wartungstätigkeiten
 - Führung der Betriebsdokumentation
 - Störungen der Anlage müssen erkannt, beurteilt und beseitigt werden können.
- Ein Sachkundenachweis ist in Kopie dem Betriebstagebuch beizufügen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

EIGENKONTROLLE

- Im Rahmen der Eigenkontrolle ist die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage durch einen Sachkundigen zu kontrollieren.
- Maßnahmen der Eigenkontrolle sind in Verbindung mit der Entsorgung mindestens monatlich, vorzugsweise zweiwöchentlich oder nach Bedarf auch in kürzeren Intervallen durchzuführen.
- Die Entleerung muss spätestens erfolgen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens oder das maximale Fettspeichervolumen der Abscheideranlage erreicht wird.
- Die Entsorgungsintervalle sind entsprechend festzulegen.
- Zeitpunkt und Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Entsorgung und Eigenkontrolle sind in einem Bericht zu dokumentieren.
- Im Wesentlichen sind gemäß DIN 4040-100 folgende Arbeiten durchzuführen:
 - Feststellung des Schlammvolumens im Schlammfang,
 - Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens des im Fettabscheider abgeschiedenen Fetts,
 - Entfernung grober Schwimmstoffe an der Schlammfangoberfläche,
 - vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfangs und Abscheiders,
 - Reinigung und Funktionskontrolle von Schlamm- und Absaug-einrichtungen oder Entsorgungs- und Spüleinrichtungen sowie ggf. des freien Auslaufs der Befülleinrichtung,
 - Reinigung der geruchsdichten Abdeckung und ggf. Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit,
 - Wiederbefüllung der Abscheideranlage bis zum Ruhewasserspiegel.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- Geräte zur Durchführung der Eigenkontroll- und Entsorgungstätigkeiten sind vom Betreiber vorzuhalten oder müssen kurzfristig vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Berichte zur Entsorgung und Eigenkontrolle sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

WARTUNG

- Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist mindestens jährlich eine Wartung durch einen Sachkundigen durchzuführen.
- Die Maßnahmen der Wartung ersetzen jeweils die im Rahmen der Entsorgung und Eigenkontrolle durchzuführenden Maßnahmen.
- Eine detaillierte Auflistung der durchzuführenden Maßnahmen kann direkt dem Wartungsbericht entnommen werden.
- Gemäß DIN 4040-100 sind dabei neben den Maßnahmen der Entsorgung im Wesentlichen folgende Arbeiten durchzuführen:
 - Kontrolle der Innenwandflächen des Schlammfangs und des Fettabseiders
 - Kontrolle des Zustands der Innenbeschichtung
 - Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen, sofern vorhanden
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Neben den durchgeführten Arbeiten sind im die Messergebnisse zu erfassen und zu bewerten. Es sind außerdem der Anlagenzustand und Hinweise zur Mängelbeseitigung oder zur Verbesserung des Wirkungsgrades aufzuzeigen.
- Für die Wartung ist die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu beachten.
- Kürzere Wartungsintervalle können, z.B. bei wartungsintensiven Anlagensystemen, im Einzelfall oder durch den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis festgelegt werden.

- Die Wartungsberichte sind dem Betriebstagebuch beizufügen. Bei
Wartung durch eine Fremdfirma ist ein Wartungsvertrag dem
Betriebstagebuch in Kopie beizufügen.

ÜBERPRÜFUNG (GENERALINSPEKTION)

- Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist eine Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.
- Die Überprüfung erfolgt in Form einer Generalinspektion mit Nachweis der Dichtheit durch einen Fachkundigen gemäß DIN 4040-100.
- Eine Dichtheitsprüfung ist ausschließlich für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen erforderlich.
- Für frei aufgestellte Abscheideranlagen ist eine Sichtkontrolle ausreichend.
- Über die Generalinspektion ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventuell vorhandener Mängel zu erstellen.
- Mit der Generalinspektion soll der Nachweis erbracht werden, dass die Anlage bis zur nächsten Generalinspektion
 - ordnungsgemäß betrieben werden kann,
 - durch regelmäßige Wartung voll funktionsfähig ist,
 - ausreichend bemessen ist,
 - den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügt und
 - dem Stand der Technik entspricht.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Beseitigung von Mängeln ist durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen.
- Ein Nachweis über die Beseitigung der Mängel ist dem Prüfbericht beizulegen.

- Für die Generalinspektion hat der Betreiber dem Fachkundigen das vollständige Betriebstagebuch zur Verfügung zu stellen.
- Der Prüfbericht ist dem Betriebstagebuch beizufügen und den örtlichen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.



**Stadt Frechen
Abteilung Stadtentwässerung
Johann-Schmitz-Platz 1 bis 3
50226 Frechen**

Sie erreichen uns:

Fon: +49 2234 501 0
E-Mail: stadtentwaesserung@stadt-frechen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	8.30	bis	12.30 Uhr
Do.	8.30	bis	12.30 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Fr.	8.30	bis	12.30 Uhr